

Berliner Energietage 2019: Kleiner Mieterstrom

## Neue EU-Regelungen zur Eigenversorgung

**Handlungspflichten und -möglichkeiten für den deutschen  
Gesetzgeber im Bereich der Eigenversorgung mit erneuerbaren  
Energien**

Dr. Markus Kahles  
Berlin, 20. Mai 2019



# STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT

## Wer wir sind: Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Vorträge.

# Projekt EU-ArchE: Beobachten, auswerten, erklären.

## EU-ArchE

(Eine neue EU-Architektur für die Energiewende)

Gefördert durch: **STIFTUNG  
MERCATOR**

Veröffentlichungen,  
Veranstaltungen,  
Vorträge:

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/projekte/eu-arche/>



## Vortragsübersicht



Überblick: EU-Gesetzespaket  
„Saubere Energie für alle Europäer“



Motivlage des EU-Gesetzgebers:  
EE-Eigenversorger als aktiver Kunde



Eigenversorgung: Vergleich EU-  
Vorgaben mit EEG 2017



Fazit

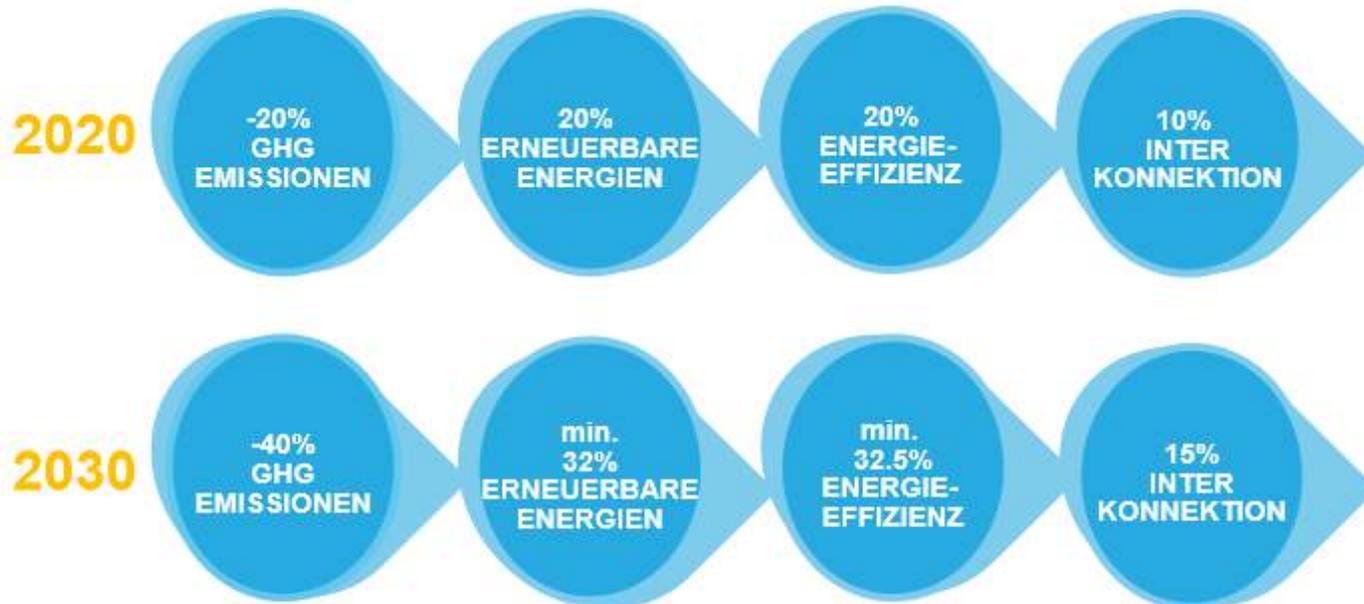


ÜBERBLICK

# EU-GESETZESPAKET „SAUBERE ENERGIE FÜR ALLE EUROPÄER“

# Neuer EU-Energierechtsrahmen 2021-2030

## EU-ENERGIE-UND KLIMAPOLITIK – ZIELSETZUNGEN



Quelle: EU-Kommission

# Stand des Gesetzgebungsverfahrens

	European Commission Proposal	EU Inter-institutional Negotiations	European Parliament Adoption	Council Adoption	Official Journal Publication
Energy Performance in Buildings	30/11/2016	Political Agreement	17/04/2018	14/05/2018	19/06/2018 - Directive (EU) 2018/844
Renewable Energy	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2001
Energy Efficiency	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2002
Governance of the Energy Union	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Regulation (EU) 2018/1999
Electricity Regulation	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	Scheduled in May 2019	-
Electricity Directive	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	Scheduled in May 2019	-
Risk Preparedness	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	Scheduled in May 2019	-
ACER	30/11/2016	Political Agreement	26/03/2019	Scheduled in May 2019	-

Quelle: <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy-and-energy-union/clean-energy-all-europeans>.

## Überblick Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“

Rechtsakt	Umsetzungsfrist/Geltung
Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844	Umsetzung bis 10.03.2020.
Energieeffizienz-RL (EU) 2018/2002	Umsetzung bis 25.06.2020.
Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001	Umsetzung bis 30.06.2021.
Governance-VO (EU) 2018/1999	Unmittelbare Geltung im nationalen Recht seit 24.12.2018.
Elektrizitätsbinnenmarkt-RL	Umsetzung bis 31.12.2020.
Elektrizitätsbinnenmarkt-VO	Unmittelbare Geltung im nationalen Recht ab dem 01.01.2020. Art. 13 und 14 bereits 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt.
ACER-VO	Unmittelbare Geltung im nationalen Recht 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt.



Motivlage des EU-Gesetzgebers

# EE-EIGENVERSORGER ALS AKTIVER KUNDE

## Ziele der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL

- (37) **Alle Verbraucher sollten unmittelbar am Markt teilnehmen können**, insbesondere indem sie ihren Verbrauch den Marktsignalen anpassen und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen. Die Vorzüge einer solchen aktiven Teilnahme dürften im Laufe der Zeit zunehmen, *wenn das **Bewusstsein von sonst passiven Verbrauchern über ihre Möglichkeiten als aktive Kunden** gefördert wird und Informationen über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme zugänglicher und besser bekannt werden*. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, sich an allen Formen der
- (39) **Alle Kundengruppen (Industrie, Gewerbe und Haushalte) sollten Zugang zu den Elektrizitätsmärkten haben** und ihre flexible Kapazität und ihre selbst erzeugte Elektrizität vermarkten können. Die Kunden sollten die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregation von Erzeugung und Versorgung verbunden sind, in vollem Umfang nutzen und vom länderübergreifenden Wettbewerb profitieren können. Voraussichtlich

(Auszüge aus den Erwägungsgründen)

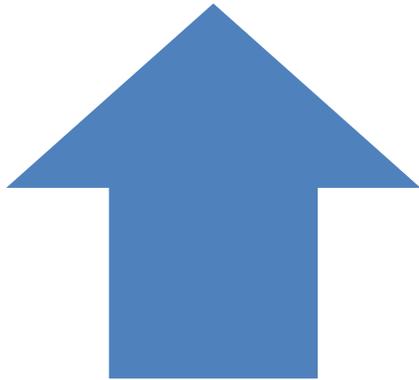
## EE-Eigenversorger: Spezialfall des aktiven Kunden

Aktiver Kunde (Art. 2 Nr. 8 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL)	EE-Eigenversorger (Art. 2 Nr. 14/15 EE-RL)
<p>Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder – sofern ein Mitgliedstaat es gestattet – an einem anderen Ort</li><li>➤ erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder</li><li>➤ eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder</li><li>➤ an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt,</li><li>➤ sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.</li></ul>	<p>Endkunden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort</li><li>➤ für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und</li><li>➤ eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf,</li><li>➤ sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität — nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.</li></ul> <p>Gemeinsam handelnde Eigenversorger:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Mind. zwei gemeinsam handelnde Eigenversorger (s.o.),</li><li>➤ die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden.</li></ul>



# EIGENVERSORGUNG: VERGLEICH EU-VORGABEN MIT EEG 2017

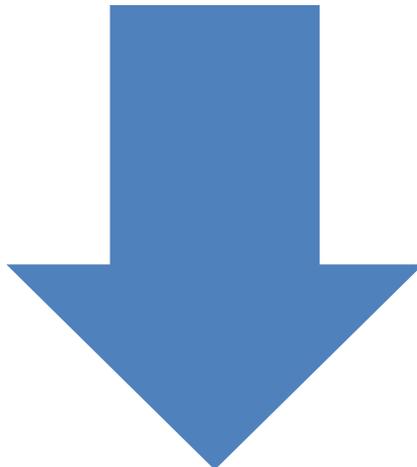
# Abgaben und Umlagen: Strenger Grundsatz, weite Ausnahmen



## Grundsatz (Art. 21 Ab. 2 a) ii) EE-RL)

Eigenerzeugter EE-Strom, der an Ort und Stelle verbleibt, darf weder diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren noch **jeglichen** Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen werden.

Zu beachten: Beihilferechtlicher Vorbehalt (Art. 21 Abs. 7 EE-RL).



## Ausnahmen (Art. 21 Abs. 3 EE-RL)

An Ort und Stelle selbst genutzter eigenerzeugter EE-Strom darf in Abgaben oder Gebühren einbezogen werden, wenn:

1. der vom Eigenversorger erzeugte Strom **auf effektive Weise durch eine Förderregelung unterstützt** wird und die Belastung nicht die **Wirtschaftlichkeit** des Projekts und den **Anreizeffekt** der Förderung **untergräbt** oder
2. ab 12/2026 der Anteil von EE-Eigenversorgungsanlagen 8% der gesamten in einem MS installierten Stromerzeugungskapazität übersteigt und KNA durch nationale Regulierungsbehörde oder
3. der Strom in einer **Anlage > 30 kW** erzeugt wird.

## EEG-Umlage: Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Derzeit § 61b EEG 2017: 40 % EEG-Umlage auf EE-Strom, der zu Eigenversorgung genutzt wird (außer Bestandsanlagen).

➤ Kann Regelung beibehalten werden?

Anlagen ≤ 10 kW	Anlagen > 10 kW ≤ 30 kW	Anlagen > 30 kW
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ EEG-Umlage entfällt bereits nach derzeitiger Rechtslage für höchstens 10 MWh/a selbst verbrauchten Stroms (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Anlagen mit Einspeisevergütung für Überschussstrom, wenn Anlagenbetrieb „unter dem Strich“ durch Erhebung der EEG-Umlage nicht unwirtschaftlich.</li><li>X Ausgeförderte Anlagen.</li><li>X PV-Anlagen nach Erreichen des 52 GW-Deckels.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Erhebung der EEG-Umlage weiterhin möglich, wenn nichtdiskriminierend und verhältnismäßig.</li></ul>

## Gemeinsam handelnde Eigenversorger



Stimmen die Anforderungen überein?

### Art. 21 Abs. 4 EE-RL

- Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden EE-Eigenversorgern, die sich **in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus** befinden (Art. 2 Nr. 15 EE-RL).
- Dieselben Rechte wie einzelne Eigenversorger, außer **Unterscheidung verhältnismäßig und hinreichend begründet**.
- Dürfen den **Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander** vereinbaren.

### EEG 2017

§ 3 Nr. 19 EEG 2017:

- Erfordernis der Personenidentität (Eigenversorger muss „selbst verbrauchen“):
  - X **Erzeugergemeinschaft innerhalb eines Mehrparteienhauses nicht als Eigenversorgung einzustufen, da „Betreiber-GbR“ nicht mit den Letztverbrauchern in den Wohnungen identisch (vgl. BNetzA, Leitfaden Eigenversorgung).**
  - Unterscheidung europarechtlich weder verhältnismäßig noch hinreichend begründet, da rein formal.
  - Anpassung erforderlich.

## Betreiber der Eigenversorgungsanlage

Stimmen die Anforderungen überein?



Art. 21 Abs. 5 EE-RL	§ 3 Nr. 19 EEG 2017
<p>Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ im <b>Eigentum eines Dritten</b> stehen oder</li> <li>➤ hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, <b>von einem Dritten betreut werden</b>, wenn der Dritte weiterhin den <b>Weisungen</b> des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt.</li> </ul> <p>Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.</p>	<p>Eigenversorger muss Anlagen „<b>selbst betreiben</b>“ (vgl. BNetzA, Leitfaden Eigenversorgung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Eigentum nicht erforderlich.</li> <li>✓ Eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise.</li> <li>✓ Tragung des wirtschaftlichen Risikos.</li> <li>X <b>Tatsächliche Sachherrschaft (Faktische Verfügungsgewalt, Schlüsselgewalt).</b></li> </ul> <p>→ Kriterium der tatsächl. Sachherrschaft nicht europarechtskonform.</p> <p>→ Anpassung erforderlich.</p>

# „Hausaufgaben“ für die Mitgliedstaaten (Art. 21 Abs. 6 EE-RL)

21.12.2018

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 328/121

(6) Mitgliedstaaten schaffen einen **Regulierungsrahmen**, der es ermöglicht, den Ausbau der **Eigenversorgung** mit erneuerbarer Elektrizität — auf der Grundlage einer Bewertung der ungerechtfertigten Hindernisse und des Potenzials, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihren Energienetzen in Bezug auf die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität bestehen — **zu unterstützen und zu erleichtern**. Dieser Regulierungsrahmen sieht unter anderem Maßnahmen vor, mit der Zielsetzung, dass

- a) dafür gesorgt wird, dass **alle Endkunden**, einschließlich einkommensschwacher oder bedürftiger Haushalte, **Zugang zur Eigenversorgung** mit erneuerbarer Elektrizität erhalten;
- b) ungerechtfertigte Markthindernisse bei der Finanzierung von Projekten beseitigt werden und der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird;
- c) weitere **ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse** für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, **auch für Mieter**, beseitigt werden;
- d) für **Gebäudeeigentümer Anreize** gesetzt werden, um Möglichkeiten der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, **auch für Mieter**, zu schaffen;
- e) sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarkts nicht diskriminiert werden;
- f) sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, wenn sie Elektrizität ins Netz einspeisen, einen angemessenen und ausgewogenen Anteil der Systemgesamtkosten tragen.

Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre Fortschrittsberichte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Kurzdarstellung der in diesem Regulierungsrahmen vorgesehenen Strategien und Maßnahmen und eine Bewertung der Umsetzung dieser Strategien bzw. Maßnahmen auf.

# FAZIT

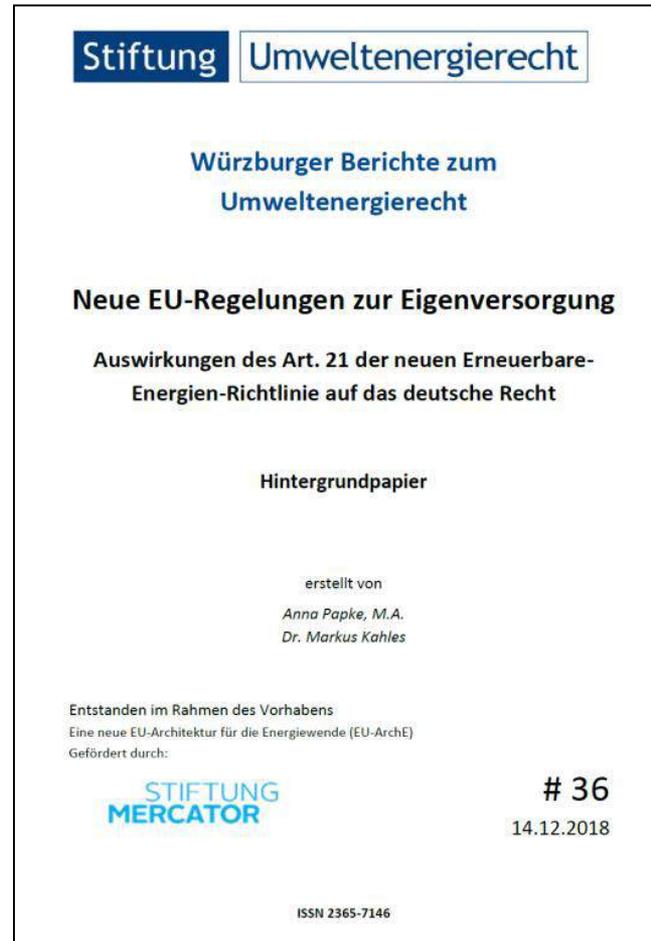


## Fazit



- Erstmals Anerkennung der Rolle von EE-Eigenversorgern und Festlegung von Rechten und Pflichten auf EU-Ebene.
  - Verbesserung der Situation von Eigenversorgern in vielen Mitgliedstaaten (Spanien und Österreich als erste proaktive Umsetzungsbeispiele).
- Umsetzungsbedarf im deutschen Recht:
  - Nicht so groß wie nach zwischenzeitlichen Entwürfen erhofft bzw. befürchtet.
  - EEG-Umlage kann weiterhin erhoben werden, steht aber insb. im Segment zwischen 10 und 30 kW „unter Beobachtung“ hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgungsprojekte.
  - Ausweitung des Begriffs der Eigenversorgung erforderlich (gemeinsam handelnde Eigenversorger, Einbeziehung von Dritten beim Betrieb der Anlage).
- Insgesamt: Signalwirkung pro Eigenversorgung.

## Zur Vertiefung: Unser Hintergrundpapier



abrufbar unter: [https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/12/Stiftung\\_Umweltenergierecht\\_WueBerichte\\_36\\_EU-Regelungen\\_Eigenversorgung.pdf](https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2018/12/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_36_EU-Regelungen_Eigenversorgung.pdf)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- [www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

Suche | Presse | Stiften und Spenden | Studium und Promotion | English

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wir sind

## Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Forschungsgebiet Umweltenergierecht



### Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017



Dezember / 2017

### Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Windenergieanlagen auf der Planungsebene und Ausschreibungsebene sowie die Auswirkungen der Windenergie auf die Landschaft und die Naturgebietsentwicklung untersucht werden.

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt große Herausforderungen vor. Die Zahl neuer und moderner Anlagen nimmt mit diesen Anforderungen im Rahmen des kürzlich beschlossenen „NeuPlan Wind“ zu. Mit unserem Projekt wollen wir dazu beitragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und rechtliche Möglichkeiten für die Windenergie zu analysieren und rechtliche Schwachstellen zu identifizieren.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung des Energierechts in Deutschland neben und, lässt sich nach dem Scheitern der Atomkraft-Sondierungen nicht vorweg sagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche Instrumente zu deren Erreichung ausgewählt werden. Wenn allerdings die deutschen Klimaziele für das Jahr 2020 sowie 2030 und 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die rechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind ebenfalls nur mit sehr weitreichenden Veränderungen zu erfüllen. Dabei werden die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiewende.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch darum, die bestehenden Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren, um Komplexität im weiteren Verfahren zu reduzieren. Denn wenn Komplexität im weiteren Verfahren ein Hindernis für die Energiewende sein soll, muss sie wirksam und gut gesetzlich geregelt werden.

März / 2018

### Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Wachsende Kooperation zwischen Deutschland und Frankreich vor dem Hintergrund der europäischen Umweltenergierecht. Die Stiftung Umweltenergierecht hat sich mit der französischen Stiftung Energie und Umwelt (SEU) ein gemeinsames Projekt zur Erforschung des Umweltenergierechts in Frankreich vereinbart.

„Make our planet great again“, war die Ankündigung Donald Trumps, als dem Antrittsbesuch in Paris am 20. März 2017. In diesem Tag ist Frankreich für die Entwicklung des Umweltenergierechts und die Erreichung der Klimaziele ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in Frankreich wie deutschen Rechtsordnungen zu Hause ist (siehe Infokasten).

Angesichts der aktuellen Pläne des französischen Präsidenten und der Bedeutung des Umweltenergierechts für die Erreichung der Klimaziele wollen wir die Rechtsentwicklung genau verfolgen und wesentlichen Entwicklungen Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für den neuen Forschungsschwerpunkt zusammenfassen. Dies ist nur möglich, wenn wir Gesetze und Rechtsprechung unmittelbar aus erster Hand analysieren und den jeweiligen Kontext erfassen können. Sicht allein auf Sekundärliteratur und Quellen zu verlassen, würde bedeuten, dass wir den Substanz-Effekt wesentlich in Kauf nehmen und ein verzerrtes Bild erhalten.

#### Vielältige Anknüpfungspunkte

Daher hat die Stiftung Umweltenergierecht eine entsprechende Stelle geschaffen, um im Zusammenspiel mit den verschiedenen rechtlichen Arbeiten der Stiftung rechtsvergleichend zu arbeiten. Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine sehr kompetente Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten. Sie hat sich in Frankreich und in Deutschland mit dem Umweltenergierecht auseinandergesetzt und ist nun in Berlin angekommen. Sie wird sich mit dem deutschen Umweltenergierecht auseinandersetzen und die rechtlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen analysieren. Sie wird auch die Auswirkungen der deutschen Rechtsentwicklung auf die französische Rechtsentwicklung untersuchen. Sie wird auch die Auswirkungen der französischen Rechtsentwicklung auf die deutsche Rechtsentwicklung untersuchen. Sie wird auch die Auswirkungen der europäischen Rechtsentwicklung auf die deutsche Rechtsentwicklung untersuchen.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Energiewende ist ein Prozess, der sich über viele Jahre erstrecken wird. Die Herausforderungen sind groß und vielfältig. Wir müssen uns auf die langfristige Entwicklung der Energiewende einstellen. Die Herausforderungen sind groß und vielfältig. Wir müssen uns auf die langfristige Entwicklung der Energiewende einstellen.

Dennoch werden auch rechtliche Aspekte mit Umweltenergierecht eine wichtige Rolle spielen. Die Herausforderungen sind groß und vielfältig. Wir müssen uns auf die langfristige Entwicklung der Energiewende einstellen. Die Herausforderungen sind groß und vielfältig. Wir müssen uns auf die langfristige Entwicklung der Energiewende einstellen.

In unserer Arbeit haben wir es daher als zentrale Aufgabe an, uns sowohl mit den rechtlichen als auch mit den wirtschaftlichen Themen zu befassen. Die Herausforderungen sind groß und vielfältig. Wir müssen uns auf die langfristige Entwicklung der Energiewende einstellen. Die Herausforderungen sind groß und vielfältig. Wir müssen uns auf die langfristige Entwicklung der Energiewende einstellen.

Mit herzlichen Grüßen  
Dr. Markus Kohler

Stiftung

Umweltenergierecht

**Stiftung Umweltenergierecht**

Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

**Bildernachweis:**

Gruppenbild: Manuel Reger

Europaflagge: Fotolia\_24344689 © Alterfalter

EU-Flaggen mit Gebäude:

Depositphotos\_4149165\_original © jorisvo

EU-Flaggen im Close-up:

Depositphotos\_11689218\_original © JanKranendonk

Bundestag mit Flaggen: Depositphoto\_bundestag@bitpics

Europa mit Sonnenaufgang:

Depositphotos\_39174127\_original©1xpert

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469